

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 16 (1943)

Artikel: Solothurn in der Reformation 1519-1534. I. Teil
Autor: Haefliger, Hans
Kapitel: I: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KAPITEL I.

Einleitung.

Der Staat. Die territoriale Entwicklung. — Die Staatsgewalt. — Die Behörden.

Die Kirche. Verhältnis zum Staat. — Geistliche Stiftungen. — Die kirchliche Einteilung. — Die Vorreformation.

In der Reformation kam die territoriale Entwicklung des solothurnischen Staates zum Abschluss. Sie hat sich von der Erwerbung des untern Leberberges um 1344 bis zum Kauf von Kienberg, 1532, über rund zwei Jahrhunderte erstreckt. Einschliesslich der drei Enklaven Kleinlützel, Mariastein und Steinhof, war das Ergebnis ein Staatsgebiet von 791,5 km² mit auffallend gewundener Grenze.

Auf den ersten Blick scheint diese Zusammensetzung des Staatsgebietes eine Folge wahllosen Zusammenraffens verschiedener Landschaften unter Hintersetzung der geopolitischen Gegebenheiten zu sein. Die solothurnische Geschichte zeigt, dass diese in der Eidgenossenschaft einzigartige Gestaltung eines kantonalen Territoriums der Ausfluss eines unermüdlichen, zielbewussten Ringens von Generationen mit vielen gegnerischen Kräften gewesen ist.

Verhältnismässig spät hat die Stadt Solothurn mit ihrer Territorialpolitik begonnen. Das mittelalterliche Solothurn war weder politisch noch wirtschaftlich eine bedeutende Stadt. Ihm fehlten ein blühender eingebürgerter Ministerialadel, der mit staatsmännischem Geiste seine Politik geführt hätte, ebenso die finanziellen Mittel. Es blieb der Stadt versagt, eine grosszügige, unabhängige Aussenpolitik in die Wege zu leiten. 1295, vier Jahre nach dem Bund der Dreiländerorte, schlossen die beiden Städte Bern und Solothurn ein erstes Bündnis, das in den kommenden Jahrhunderten immer wieder erneuert werden sollte. Wie der Bund der drei Orte war es ursprünglich ein Defensivbündnis, geschlossen zur Verteidigung der Stadt gegen die umliegenden Herren. Erst von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an diente die Verbindung mit Bern dem expansiven Machtstreben Solothurns.

Mit dem Erwerb des Schultheissenamtes um 1344 bekam die Stadt ihr erstes Territorium, indem mit dem Amt die hohe Gerichtsbarkeit über den untern Leberberg verbunden war. Nach dem von 1382 bis 1384 dauernden Kyburgerkrieg erhielt Solothurn Grenchen. Durch Kauf konnte es 1389 Altreu, 1391 Buchegg und 1411 Balm an sich bringen.¹⁾

Doch schon damals und hauptsächlich nach der bernischen Eroberung des Aargaus mussten die solothurnischen Bürger erkennen, dass das mächtige Bern das ärmere Solothurn aus den ertragreichen Gebieten des Mittellandes an die steinigen Abhänge des Juras verwies.

Es gelang der Stadt nur noch, 1426 Olten als Pfandschaft, 1458 durch Grenzbereinigung endgültig Gösgen und 1463 Bechburg zu erhalten, allerdings letzteres nur unter Verzicht auf Bipp und damit auf eine südlich des Juras durchgehende Verbindung der solothurnischen Gebiete. 1466 endlich brachte es durch Kauf Halten und Kriegstetten an sich. 1406 hatte hier wie auch im Bucheggberg Bern die hohe Gerichtsbarkeit erlangt durch die Erwerbung Aarburgunds von den Kyburgern.

Umso geschäftiger und rücksichtsloser suchte Solothurn seine jurassische Politik aufzubauen. Hier im Juragebiet entstand ihm ein neuer Rivale: die Stadt Basel. Die Brüchigkeit des Bündnisses der drei Städte Bern, Solothurn und Basel von 1400 beleuchtet schlaglichtartig die grossen Interessengegensätze der beiden letzten Städte.

Auf zwei Wegen suchte Solothurn im Norden ans Ziel zu kommen: a) durch Burgrechte: 1462 mit Süsli von Gilgenberg, 1464 mit dem Grafen von Thierstein; b) durch Pfandschaftskäufe: 1462 kaufte die Stadt die Pfandschaft Thierstein mit der Kastvogtei Beinwil. Erfüllte der Sundgauerzug die grossen Hoffnungen Solothurns auf territoriale Gewinne nicht, so war die Uebergabe der östereichischen Vorlande an Karl den Kühnen dazu angetan, den Zusammenbruch der weitgesteckten jurassischen Pläne der solothurnischen Politik herbeizuführen.

Erst nach dem Bündnis mit den Eidgenossen im Jahre 1481 konnte die Stadt an neue Erwerbungen denken. 1485 kamen Seewen und das Schloss Dorneck in ihren Besitz. Verwegene Anschläge auf Münchenstein und das bischöfliche Birstal schlügen fehl und schädigten nicht wenig das Ansehen Solothurns.

Eine letzte Phase von Erwerbungen setzte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein, indem Dornach und Büren 1502, Kleinlützel,

¹⁾ Amiet, B.: Die solothurnische Territorialpolitik. Solothurn 1929. Eggenschwiler, F.: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn. Solothurn 1916.

Bärschwil und Himmelried 1527 an Solothurn kamen. Als letzte Gebietserwerbung erhielt die Stadt 1532 das Dörfchen Kienberg. Damit war die expansive Territorialpolitik Solothurns abgeschlossen.

* * *

Die Reichsstadt Solothurn übernahm das Erbe der sinkenden feudalen Mächte. Als ihre Rechtsnachfolgerin herrschte sie, nicht Kraft eigenen Rechts, weswegen sie vom Reiche als der Obergewalt ihre Freiheiten von Zeit zu Zeit bestätigen liess, das erste Mal 1276 durch Rudolf I., ohne dass über die Art der Rechte etwas ausgesagt wurde. Zuletzt geschah es 1559 durch Ferdinand I., also in einem Zeitpunkt, da die faktische Unabhängigkeit vom Reich bereits erreicht war.

Von besonderer Bedeutung für die aufstrebende Stadt war das Recht, den Schultheissen, der auch dem hohen Gericht vorstand, selbst wählen zu können.¹⁾ 1313 wurde das Amt an den Grafen von Buchegg verpfändet. Solothurn musste befürchten, zu einer reichsmittelbaren Stadt herabzusinken. Seinen Anstrengungen gelang es, das Pfandrecht um 1344 an sich zu bringen; das Pfand wurde vom Reich nie mehr abgelöst.

Die Mitte des 14. Jahrhunderts brachte der sich entwickelnden Stadt eine Anzahl Rechte. Ein Jahr nach dem Laupenkrieg von 1339 hatte Solothurn mit Kaiser Ludwig dem Bayer Frieden geschlossen, was der Stadt die Erlaubnis eintrug, das verpfändete Münz- und Zollrecht auszulösen. 1360 bestätigte Karl IV. Solothurn das Schultheissenwahlrecht, fünf Jahre später übergab er der Stadt das Geleitrecht und den Blutbann im Umkreis von drei Meilen. 1409 verpfändete König Ruprecht die Abgaben an das Reich und den Judenzins auf 40 Jahre den Solothurnern; bei der damaligen geschwächten Lage der Reichsgewalt war anzunehmen, dass ein Rückkauf nicht in Frage kam. 1434 endlich durfte Solothurn erhaltene Reichslehen weiterverleihen. Damit hatte die oberste Reichsgewalt alle ihre Rechtsansprüche auf Solothurn vergeben, über ein Halbjahrhundert bevor die faktische Ablösung vom Reich, 1499, Tatsache wurde.

* * *

Ein solothurnischer Rat wird zum ersten Mal 1252 bezeugt. Seine Herkunft ist dunkel. In der Mitte des 14. Jahrhunderts traten zu den 11 Alträten die 22 Jungräte. Die 33 Mitglieder bildeten zusammen den Kleinen Rat, der bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft von

¹⁾ Meyer, K.: Soloth. Verfassungszustände zur Zeit des Patriziats. Olten 1921.

1798 bestehen blieb. Durch die Bestimmung, dass der Altrat den Jungrat und dieser wiederum den Altrat zu wählen hatte, ergänzte der Altrat faktisch sich selbst. Der Kleine Rat hatte exekutive, legislative und richterliche Befugnisse. Er besetzte die Aemter der Stadt. Der Grosse Rat löste im 16. Jahrhundert die Gemeinde als Souverän ab. Er bestand aus 101 Mitgliedern, den 33 Kleinräten, den 66 Grossräten und den 2 Schultheissen. Personell und materiell übte der Kleine Rat weiterhin den massgebenden Einfluss auf die Staatsgeschäfte aus. Er wählte die Grossräte und bestimmte, wann sie einberufen und welche Geschäfte ihnen vorgelegt werden sollten. Vergeblich hatte der Grosse Rat zu verschiedenen Zeiten versucht, die Vormachtstellung des Kleinen Rates zu brechen. Beim Grossen Rat lag die Entscheidung über Krieg und Frieden, er schloss die Staatsverträge ab.

Neben diesen beiden Behörden bestand ein Geheimer Rat, der sich aus 6 Mitgliedern zusammensetzte: Amts- und Altschultheiss, Venner, Seckelmeister, Stadtschreiber und Gemeinmann. Schultheiss und Altschultheiss wechselten in jährlichem Turnus ab. Der Schultheiss präsidierte den Kleinen und den Grossen Rat, das Stadtgericht und den Kriegsrat; ihm war die Stadtwache unterstellt. Er war die einflussreichste Standesperson. Das Venneramt war ursprünglich von rein militärischer Bedeutung, bevor es als Sprungbrett für die Schultheissen würde angesehen wurde. Oberster Finanzbeamter war der Seckelmeister. Der Stadtschreiber, meistend ein Gebildeter, leitete die Wahlversammlung der Bürger. Von der Gemeinde gewählt wurde einzig der Gemeinmann als Vertrauensmann des Volkes.

* * *

Die freie Reichsstadt Solothurn konnte ihre territorialen Absichten umso leichter verfolgen, als sie sich zwischen den savoyischen und habsburgischen Mächten in einen druckfreien Raum hineingestellt sah. Erst das Aufkommen der beiden Städte Bern und Basel hinderte Solothurn an der weitern Ausbreitung seines Machteinflusses und war bestimmd für das Ergebnis der territorialen Pläne, der schmächtigen Gestalt des solothurnischen Staates.

Solothurn hatte weder die Gegnerschaft der grossen weltlichen noch die der geistlichen Feudalmächte zu befürchten. Seit den Alamanneneinfällen des 7. Jahrhunderts trennte der östlich von Solothurn vorbeifliessende Siggerbach auf dem linken Aareufer die geistliche Jurisdiktion der Bistümer Basel und Lausanne, wogegen das ganze Gebiet rechts der

Aare der geistlichen Gewalt des Bischofs von Konstanz unterstand. Das meist steile und wenig fruchtbare solothurnische Gebiet war nicht der gute Nährboden für ein blühendes wirtschaftliches Gedeihen der geistlichen Stiftungen. Solothurn hatte von kirchlicher Seite keine nennenswerte Gegnerschaft in wirtschaftlicher Beziehung zu befürchten. Im Gegensatz zu Bern und Basel war für die Solothurner die Versuchung nicht gross, durch Annahme der neuen Lehre und Verstaatlichung geistlichen Besitztums grosse wirtschaftliche Vorteile zu erringen.

Um 742 wurde in Solothurn von der Gemahlin Pipins und Mutter Karls des Grossen, Königin Werthrada, ein Monasterium gegründet. Um die gleiche Zeit erbaute ein Bischof Ratpert das Kloster in Werd.¹⁾ Beide Gründungen waren vermutlich Regularstifte. Es zeugt für die Bedeutung des Stiftes Solothurn, dass es im Vertrag von Mersen 870 genannt und Ludwig dem Deutschen zuerkannt wurde. Die Königinwitwe Bertha wandelte das Regularstift St. Urs in ein Säkularstift um, begabte es mit Gütern und ordnete einen Neubau der Kirche an, die 1019 eingeweiht wurde.

Bedeutsam für die Haltung Solothurns in der Reformation war sein Verhältnis zum St. Ursen-Stift. In jenen Zeiten des Mittelalters war ein Zusammengehen mit dem Stift geboten, da sich auch die Stadt der umliegenden feudalen Gewalten zu erwehren hatte. In der Abwehr der Uebergriffe weltlicher Grosser berührten sich die Interessen der geistlichen und weltlichen Gewalt. Als 1218 Graf Peter von Buchegg als Kastvogt des Stiftes einen Hörigen gefangennahm und ihm eine Summe Geldes abforderte, unterstützte die Stadt die Klagen des Stiftes beim Abt von Murbach, der als Legat des Königlichen Hofgerichts amtete.

Bald hernach schienen sich jedoch die Interessengegensätze der beiden Gewalten wieder fühlbar gemacht zu haben. Um 1230 erkundigten sich Kapitel und Stadt gemeinsam beim Propst Rudolf von Hottingen in Zürich über die Steuerbeiträge des Kapitels an die Stadt. In einem weitern Schreiben an den Propst von Zürich ersuchte das Stift um Auskunft, ob seine in der Stadt ansässigen Hörigen der Eidespflicht unterworfen blieben. Die Antwort lautete für das Stift ungünstig, die Hörigen des Grossmünsters hatten in der Stadt Zürich dem Propst keinen Eid zu leisten, sie wurden als freie Bürger angesehen. Das Kapitel gab sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden, sondern ging Papst Innozenz IV.

¹⁾ Mösch, J.: HBLS VI 426 ff. und Bibliographie. Stampfli, Th.: Gründung und Entwicklung des Kapitels Buchsgau. Olten 1916. Guldmann, A.: Katholische Kirchen des Kantons Solothurn. Olten 1937.

um Bestätigung seiner vermeintlichen Rechte an. Mit Breve von 1247 beauftragte Innozenz den Abt Heinrich von Frienisberg mit der Untersuchung der Stiftsrechte. Eine Urkunde ist vorhanden, ihre Echtheit wird aber angezweifelt.

Böser Aufruhr der Bürger folgte der Verräterei einzelner Stiftsmitglieder im Kyburgerkrieg von 1382 bis 1384. Wegen vermuteter Beteiligung am Verrat wurde Chorherr Johann Inlasser unschuldigerweise 1384 von den erregten Bürgern ermordet, das Haus des eigentlichen Verräters Hans von Stein teilweise zerstört. Der Person des Chorherrn selbst konnte man nicht habhaft werden, er entfloh und übernahm die Pfründe in Madiswil.

Wegen Eingriffe in die Rechte des Stiftes wurde die Stadt 1425 zu zweien Malen mit dem Kirchenbann überzogen. Noch einmal wandte sich das Stift in einer von Propst Felix Hemmerlin verfassten, 1458 abgeschickten Klage an den Papst um Schutz gegen die städtischen Uebergriffe, ohne dass ihm ein greifbarer Erfolg beschieden gewesen wäre. Die weltliche Gewalt war mächtiger als die geistliche. Allmählich verschwand die niedere Gerichtsbarkeit des Stiftes über seine Hörigen.

Zu Beginn der Reformation waren die Auseinandersetzungen der Stadt mit dem Stift im Wesentlichen abgeschlossen. Diese Tatsache ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Haltung des Rates gegenüber der neuen Lehre. Die wirtschaftlichen Vorteile eines Uebertrittes waren angesichts des spärlichen Kirchengutes gering. Ebenso wenig wäre die politische Machtfülle durch Abkehr vom alten Glauben wesentlich gesteigert worden. Die machtpolitischen Kämpfe zwischen Staat und Kirche hatten die beiden Jahrhunderte vor der Reformation ausgefüllt, zu Beginn des Zeitalters der konfessionellen Auseinandersetzungen waren sie bereits abgeschlossen. Das Stift war dem staatlichen Zugriff unterlegen. Ganz andere Gründe leiteten den Rat in seiner konfessionellen Stellungnahme. Die aussenpolitischen Motive hatten bestimmenden Einfluss auf sein Verhalten gegenüber den beiden Glaubensrichtungen.

Das ausgehende 11. und die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts waren die Blütezeit kirchlicher Stiftungen. 1085 wurde das Benediktinerkloster Beinwil von dem Grafen von Egisheim gegründet. In der Nähe von Langenbruck erhob sich unter dem Schutze der Froburger das Kloster Schöntal. 1123 errichteten die Grafen von Montfaucon die Zisterzienserabtei von Lützel, 15 Jahre hernach wurde ein Zisterzienserinnenkloster in Kleinlützel durch den Grafen Hugo von Saugern angegliedert,

das von den Grafen von Thierstein als Kastvögten bald in ein Augustinerkloster umgewandelt wurde.

1280 fanden die Franziskaner in Solothurn Aufnahme. Aus der um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandenen Beginengenossenschaft löste sich 1421 ein Zweig, der im Kloster St. Joseph nach den Satzungen der Franziskaner lebte.

Die bischöflichen Verzeichnisse jener Zeit zählen die auf solothurnischem Gebiete bestehenden Pfarreien auf, von denen wohl schon im frühen Mittelalter einzelne bestanden haben. Zum Bistum Lausanne gehörten 1228 zehn Dekanate mit 301 Kirchengemeinden. Dem Dekanat Solothurn, zeitweilig auch Dekanat St. Immer genannt, unterstanden damals die drei Pfarreien Grenchen, Selzach und Flumenthal.

Konstanz, das grösste Bistum des deutschen Reiches, zerfiel in 10 Archidiakonate und vor der Reformation in 69 Dekanate. Zum Dekanat Burgdorf gehörten: Biberist, Kriegstetten, Deitingen und Messen; zum Dekanat Büren: Lüsslingen und Aetingen; zum Dekanat Aarau: Starrkirch und Gretzenbach.

Die unterhalb der Sigger links der Aare gelegenen Kirchengemeinden unterstanden vier verschiedenen Dekanaten des Bistums Basel. Die Pfarrei Gempen, deren Geistlicher auch Hochwald pastorierte, gehörte zum Dekanat St. Johann in Basel. Dem Dekanat Leimen waren Dornach, Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Kleinlützel, Rodersdorf, Rohr bei Breitenbach, Grindel, Bärschwil, Büsserach, Erschwil, Oberkirch, Meltingen und Beinwil unterstellt. Das Dekanat Sisgau umfasste die meisten Pfarreien des heutigen Kantons Baselland und dazu die solothurnischen Kirchengemeinden Seewen, Nuglar und Büren. 18 Pfarreien waren im Dekanat Buchsgau vereinigt: Balsthal, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil, Holderbank, Oensingen, Oberbuchsiten, Egerkingen, Oberkappel, Hägendorf, Fulenbach, Wolfwil, Wangen, Olten, Lostorf, Trimbach, Stüsslingen und Obergösgen. Zum Dekanat Frickgau gehörten die solothurnischen Pfarreien Erlinsbach und das erst 1532 in solothurnischen Besitz gelangte Kienberg.

Bezeichnend für die vorreformatorische Glaubenshaltung sind die zahlreichen Kirchenbauten jener Zeit. In dem Halbjahrhundert vor der Reformation wurden gegen 40 Neubauten aufgeführt. Allerdings waren durch die Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts viele Kirchen zerstört worden und Pfarreien eingegangen. Besonders die 1375 ins Land eindringenden Gugler hatten furchtbar gehaust: Die Pfarreien Wolfwil und Fulenbach gingen infolge Verarmung ein; die Kirchen von Oberwerd,

Fridau, Ober-Kappel, Waldkirch und Wedelswil verarmten. Auch unter der Unsicherheit späterer Zeiten hatten geistliche Stiftungen schwer zu leiden. 1388 verwüsteten die Berner das Stift Schönenwerd, 1445 wurde das Kloster Beinwil zerstört.

Alle diese Umstände mögen jedoch die rege Kirchenbautätigkeit der Vorreformation nicht restlos zu erklären. Ein eifriges Streben nach dem Seelenheil erfasste auch in andern Gebieten der Eidgenossenschaft und des deutschen Reiches Bürger und Untertanen und fand seinen Ausdruck in der Errichtung von Gotteshäusern.

Welche religiöse Erregung das Volk ergriffen hatte, zeigt auch die Wirkung, die die Auffindung der Thebäerreliquien 1473 auf die Gemüter ausübte. Nicht nur verbündete eidgenössische Städte gingen Solothurn um Reliquien an, sondern auch die meisten solothurnischen Kirchengemeinden baten den Rat um ein heilbringendes Andenken an die Märtyrer. Es erhielten Reliquien: Grenchen, Flumenthal, Lüsslingen, Messen, Balm, Biberist, Kriegstetten, Balsthal, Mümliswil, Holderbank, Lauwersdorf, Matzendorf, Oensingen, Neuendorf, Kestenholz, Häringen, Buchsiten, Wolfwil, Egerkingen, Hägendorf, Wangen, Olten, Starrkirch, Gretzenbach, Werd, Trimbach, Lostorf, Stüsslingen, Obergösgen, Erlinsbach, der Abt von Beinwil in fünf Kirchen, Büsserach, Dornach und Mariastein.

Noch ein zweites Mal wurden die Gemüter durch einen hochbedeutenden Reliquienfund in religiöse Wallung versetzt: Im Eingangsjahr der schweizerischen Reformation selbst.
